

Votum

Situation der Unternehmen verbessern

Zu Reformen muss auch das Steuerrecht seinen Beitrag leisten.

Die bislang letzte Unternehmensteuerreform liegt bereits mehr als 15 Jahre zurück. Länder, mit denen Deutschland im Steuerwettbewerb steht, haben die Investitionsbedingungen für Unternehmen verbessert, auch durch Steuersenkungen. Neueste Untersuchungen weisen Deutschland das Attribut Hochsteuerland zu. Zwar hat die Bundesregierung das Wachstumschancengesetz auf den Weg gebracht. Experten zweifeln aber aufgrund der geringen Entlastung an der Wirksamkeit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland.

Dabei wären diese mehr als notwendig. Die Wirtschaft schwächelt. Selbst der Bundeswirtschaftsminister geht nur noch von einem Wirtschaftswachstum von 0,2 Prozent in diesem Jahr aus. Damit lassen sich keine großen Sprünge machen. Die Unternehmen leiden zudem unter den hohen Energiekosten.

Jetzt wäre es an der Zeit, die wirtschaftliche Situation der Unternehmen zu verbessern. Dazu kann und muss auch das Steuerrecht seinen Beitrag leisten. Unternehmen sorgen für Beschäftigung und damit auch für Beitragseinnahmen in der Sozialversicherung. Steuererleichterungen für Unternehmen sind daher keine Geschenke, sondern tragen auch zur Beschäftigungssicherung bei. Wie lange kann sich der Gesetzgeber diesen Tatsachen widersetzen? Punktuelle Maßnahmen helfen nicht weiter, ein Gesamtkonzept ist notwendig. Ob die Ampelregierung die Kraft dazu hat?

Michael Stahlschmidt
ist Ressortleiter
Steuerrecht der
Fachzeitschrift
„Betriebs-Berater“ und
Chefredakteur der
Zeitschrift „Der
Steuerberater“.



Bundesrat: Noch besteht Hoffnung, dass Prämien für Klimaschutzinvestitionen in das Wachstumschancengesetz integriert werden.

Wachstumschancengesetz

Unterstützung reduziert

Vor der Debatte im Bundesrat ist unklar, ob das Wachstumschancengesetz eine Mehrheit erhält. In jedem Fall wird die Hoffnung der Unternehmen in das Paket wohl nicht erfüllt.

Robert Ullmann Augsburg

Das Wachstumschancengesetz wird voraussichtlich am 22. März im Bundesrat debattiert. Ob es dort eine Mehrheit findet, ist derzeit völlig offen. Ohnehin ist das Wachstumschancengesetz in seinem Umfang in den vergangenen Monaten deutlich eingekürzt worden. Demgegenüber hatten mehrere Wirtschaftsverbände in Anbetracht der Wirtschaftslage eindringlich dafür plädiert, das Wachstumschancengesetz möglichst wirksam zu gestalten und vor allem zeitnah umzusetzen. So betonte beispielsweise die Vorstandssprecherin des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Melanie Sack, dass Maßnahmen zur Förderung von Investitionen genauso dringend notwendig seien wie Maßnahmen zum Abbau der überbordenden Bürokratie.

Derzeit nicht mehr im Wachstumschancengesetz enthalten ist insbesondere die Klimaschutz-Investitionsprämie. Hier besteht aber noch Hoffnung, dass diese anderweitig Eingang in den Gesetzgebungsprozess findet. Zudem entfallen ist die Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter, die zuletzt auf Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 5000 Euro erstreckt werden sollte. Unverändert enthalten sind bisher unter anderem die Neuregelungen zur konzerninternen Finanzierung, zur Entnahmebesteuerung bei optierten Personengesellschaften, zur E-Rechnung zwischen Unternehmen und

zur Optimierung der Betriebsprüfung. Grundsätzlich ebenfalls weiterhin enthalten ist die Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude. Für bewegliche Wirtschaftsgüter soll die altbekannte degressive Abschreibung für Anschaffungen und Herstellungen innerhalb des Neunmonatszeitraums zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2024 temporär wieder eröffnet werden. Zudem wurden die Sonderabschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter für kleine und mittlere Unternehmen erhöht.

Bisher eher Ladenhüter

Für Gebäude ist nun über sechs Jahre eine degressive Abschreibung von fünf Prozent auf den jeweiligen Restbuchwert des Vorjahres vorgesehen. Zudem wird die bisher eher als Ladenhüter einzuordnende Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau betragsmäßig ausgeweitet. Auch eine Erweiterung der Verlustverrechnung ist zwar weiterhin vorgesehen. Jedoch wurde diese durch den Vermittlungsausschuss deutlich reduziert. Zukünftig sollen statt heute 60 Prozent nunmehr 70 Prozent der laufenden Gewinne eines Veranlagungszeitraums durch Verlustvorträge aus Vorperioden verrechnet werden. Insbesondere nicht mehr enthalten ist die Erhöhung von Sockelbeträgen für Verlustrück- oder Verlustvortrag.

Gerade die Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten und die Erweiterung

der Verlustverrechnung sind prinzipiell zu begrüßen. Beides sind wichtige steuerliche Anreizinstrumente, die erfahrungsgemäß und empirisch nachweisbar hohe positive Wirkung auf Investitionen entfalten. Zugleich sind sie für den Fiskus nahezu kostenfrei, weil sie lediglich eine zeitliche Verschiebung von Steuerzahlungen zur Folge haben. Zudem werden zielgerichtet die „richtigen“ Unternehmen begünstigt, was zusätzliche Steuereinnahmen durch steigende Gewinne wahrscheinlich macht.

Insgesamt dürften sich dennoch die Erwartungen der deutschen Wirtschaft mit dem Wachstumschancengesetz nicht erfüllen. Denn die erhofften Entlastungen sind, sofern sie nicht gänzlich entfallen sind, betragsmäßig deutlich reduziert worden. Zudem wurden Wirkzeiträume von Entlastungsnormen verkürzt. Die deutsche Wirtschaft wird also das dringend benötigte Wachstum nicht wegen, sondern trotz des Wachstumschancengesetzes herbeiführen müssen.

Professor Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



Mitarbeiterbeteiligungen

Gewinn ist kein Arbeitslohn

Der BFH hat eine Entscheidung zur Versteuerung getroffen.

München. Mitarbeiterbeteiligungen sind en vogue. Sie dienen als „Incentive“ der Motivation und der Bindung von Führungskräften. Das Spektrum der Beteiligungsmodelle ist groß, es reicht von Gewinnbeteiligungen bis zu Aktienoptionen. Vielfach, vorzugsweise bei Start-ups, werden zu günstigen Bedingungen Gesellschaftsanteile an dem Arbeitgeber gewährt.

Entwickelt sich der Wert der Anteile in der Folgezeit positiv, nicht zuletzt durch das Engagement der „belohnten“ Manager, und werden die Anteile dann gewinnbringend an den Arbeitgeber zurückverkauft, ist guter Rat teuer: Ist der Gewinn als Arbeitslohn steuerpflichtig und wird er hierdurch geschmälert? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat

entschieden, dass das prinzipiell nicht der Fall ist. Quelle des Gewinns sei die Beteiligung, nicht das Arbeitsverhältnis.

Zu einem Steuerzugriff gelangt man nur, wenn die Gesellschaftsanteile entweder vom Arbeitgeber von vornherein verbilligt überlassen oder später zu einem im Vergleich zu Drittinvestoren marktüblichen Überpreis angekauft werden. Ansonsten bleibt der Veräußerungsgewinn als Arbeitslohn unbesteuert und von dem individuellen, regelmäßig hohen Steuersatz des Managers verschont.

Er unterfällt bei ihm allerdings als Kapitaleinkunft der abgeltenden pauschalen Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Dietmar Gosch

Betriebsstätte

Klarstellung bei Homeoffice

Tätigkeit zu Hause begründet keine Betriebsstätte des Arbeitgebers.

Berlin. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem kürzlich aktualisierten Anwendungserlass zur Abgabenordnung klargestellt, dass die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Homeoffice im Regelfall keine Betriebsstätte des Arbeitgebers begründet. Bedeutsam ist das insbesondere für ausländische Arbeitgeber ohne Büros im Inland.

Würden deren Arbeitnehmer, die im Inland von zu Hause aus tätig werden, eine Betriebsstätte begründen, könnte das zur deutschen Steuerpflicht des Arbeitgebers mit entsprechenden Steuererklärungs-, Anzeige- und Dokumentationspflichten führen. Aber auch für inländische Arbeitgeber würden sich bei der Begründung von Betriebsstätten am Wohnsitz der Mitarbeiter

komplexe Aufteilungsfragen bei der Gewerbesteuer ergeben. Nach Auffassung des BMF begründet die Tätigkeit im Homeoffice grundsätzlich auch dann keine Betriebsstätte, wenn der Arbeitgeber dafür die Kosten nebst Ausstattung trägt, die häuslichen Räume vom Arbeitgeber vermietet werden oder dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Etwas anderes könne allerdings gelten, wenn der Arbeitnehmer eine Leitungsfunktion ausübt. Diese praxisfreundliche Auslegung gilt jedoch nur für Homeoffice-Tätigkeiten im Inland; bei einer Beschäftigung von Mitarbeitern im Ausland gelten die jeweiligen ausländischen Steuerregeln, die strenger sein können. Florian Lechner